

Postulat Heselhaus Sabine und Mit. über einen garantierten Kommissionssitz für fraktionslose Kantonsratsmitglieder

eröffnet am 11. Mai 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, wie im Rahmen der Revision des Kantonsratsgesetzes sichergestellt werden kann, dass parteilose oder fraktionslose Kantonsratsmitglieder einen garantierten Sitz in mindestens einer ständigen Kommission erhalten.

Begründung:

Partei- und fraktionslose Kantonsratsmitglieder sind in gleicher Weise direkt vom Volk gewählt wie Mitglieder von Fraktionen. Ihre demokratische Legitimation ist identisch. Dennoch sind sie im heutigen System strukturell benachteiligt, insbesondere beim Zugang zu den ständigen Kommissionen.

Die Kommissionen sind der zentrale Ort der inhaltlichen Vorberatung und politischen Gestaltung. Wer dort keinen gesicherten Einsitz hat, ist faktisch von wesentlichen Teilen der parlamentarischen Arbeit ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass die Stimme jener Wählerinnen und Wähler, die bewusst ihre Vertretung gewählt haben, im politischen Prozess abgeschwächt wird.

Die heutige Praxis, wonach fraktionslose Mitglieder auf Mehrheitsentscheide der Fraktionen angewiesen sind, steht in einem Spannungsverhältnis zur Gleichwertigkeit aller Mandate. Sie schafft zudem eine strukturelle Abhängigkeit, die der Idee eines freien Mandats widerspricht. Mit Blick auf die überwiesenen Motionen M 399 und M 400 zur Revision des Kantonsratsgesetzes ist jetzt ein geeigneter Zeitpunkt, diese systemische Frage grundlegend zu klären. Ziel ist die Sicherstellung einer minimalen gleichwertigen Mitwirkung aller gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Zu prüfen ist insbesondere, wie ein solcher Anspruch rechtlich verankert werden kann, welche Auswirkungen dies auf die Grösse und die Zusammensetzung der Kommissionen hätte und wie eine praktikable Umsetzung im bestehenden System gewährleistet werden kann.

Über die strukturelle Benachteiligung fraktionsloser Mitglieder hinaus wirft die aktuelle Ordnung auch grundsätzliche Fragen der institutionellen Resilienz des Parlaments auf. Das System darf nicht anfällig dafür sein, dass die effektive Mitwirkung eines gewählten Ratsmitglieds durch inner- oder ausserparlamentarische Dynamiken faktisch eingeschränkt wird. Der Status der Fraktionszugehörigkeit ist kein rechtlich geschütztes Mandatsmerkmal, sondern eine politische Organisationsform. Demgegenüber ist das Mandat selbst verfassungs-

rechtlich geschützt und personengebunden. Daraus folgt, dass Änderungen der Fraktionszugehörigkeit – unabhängig von ihren Gründen – nicht zu einer substantziellen Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte führen dürfen.

Besonders problematisch ist eine Konstellation, in der ein Ratsmitglied infolge externer oder interner Einflussnahmen seine Fraktionszugehörigkeit verliert oder aufgeben muss und dadurch zugleich den Zugang zu Kommissionen einbüsst. In einem solchen Fall ist die effektive Ausübung des Mandats nicht mehr allein durch demokratische Prozesse bestimmt, sondern mittelbar durch strukturelle Mechanismen, die ausserhalb der eigentlichen Wahlentscheidung liegen. Dies kann den Eindruck erwecken, dass die vom Volk verliehene Legitimation relativiert oder in ihrer Wirkung eingeschränkt wird.

Ein parlamentarisches System muss jedoch so ausgestaltet sein, dass es auch in konfliktiven oder atypischen Konstellationen die unabhängige Mandatsausübung schützt und nicht durch institutionelle Nebenfolgen unter Druck setzt. Die Möglichkeit, dass der Verlust einer Fraktionszugehörigkeit automatisch mit einem Verlust zentraler Mitwirkungsrechte einhergeht, birgt das Risiko einer faktischen Disziplinierungswirkung, die mit dem Grundsatz des freien Mandats nur schwer vereinbar ist.

Gerade die Kommissionsarbeit ist für die effektive Wahrnehmung des Mandats von zentraler Bedeutung. Wird ein Ratsmitglied hiervon ausgeschlossen, reduziert sich seine Rolle im parlamentarischen Prozess erheblich. Dies kann dazu führen, dass die Stimme der entsprechenden Wählerschaft nicht mehr in gleicher Weise in die Ausarbeitung politischer Entscheide einfließt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus demokratie- und staatsorganisationsrechtlicher Sicht angezeigt, eine Regelung zu prüfen, die unabhängig vom Zeitpunkt oder den Umständen der Fraktionslosigkeit einen minimalen Zugang zur Kommissionsarbeit garantiert. Eine solche Regelung würde die institutionelle Neutralität sichern und gewährleisten, dass die demokratische Legitimation jedes Mandats unter allen Umständen zur Geltung kommt.

Heselhaus Sabine

Frank Reto